



JUGENDWOHNEN ST. GEREON

Jugendwohnen St. Gereon

Heinz Sablotny
Einrichtungsleitung
An St. Elisabeth 5 | 51103 Köln

Tel.: 0221 / 85 99 474
Fax: 0221 / 85 59 41

E-Mail: heinz.sablotny@kja.de
www.jugendwohnen-gereon.de

Köln 1. Februar 2016

Hausaufnahme Vertrag

Zwischen dem
Träger Katholische Jugendagentur Köln gGmbH
Rechtsträger des:
Jugendwohnen St. Gereon, An St Elisabeth 5, 51103 Köln

und

Herr / Frau _____

Heimatanschrift _____

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Verweildauer

**Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate, dies ist auch die Probezeit, die
Höchstlaufzeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.**

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____,
ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Innerhalb der 3 monatigen Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.
Nach Ablauf der Mindestlaufzeit (Probezeit) von 3 Monaten hat der Bewohner
das Recht, den Vertrag zum letzten Tag eines Monats, unter Einhaltung einer 8 -
wöchigen Kündigungsfrist, aufzulösen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2 Kosten der Unterbringung

Entsprechend der gültigen Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Köln.

§ 3 Zimmer

Dem / der Jugendlichen wird ein Platz in einem Einbettzimmer zur Verfügung gestellt. Viele Zimmer verfügen über ein eigenes Bad, in einigen Zimmern müssen sich Jugendliche ein Bad teilen.

Die Zimmer und Bäder müssen mindestens 1x die Woche von den Bewohnern gründlich gereinigt werden. Sollte dies nicht geschehen, ist die Heimleitung berechtigt, das Zimmer auf Kosten des Bewohners von einer Reinigungskraft putzen zu lassen.

Die Heimleitung ist berechtigt, Verlegungen innerhalb des Wohnheimes vorzunehmen.

Die Mitarbeiter der Heimstatt St. Gereon haben das Recht die Zimmer zu betreten und bei Bedarf zu kontrollieren.

§ 4 Kautions

Bei Aufnahme in das Wohnheim muss eine Kautions von 150,00 EURO hinterlegt werden, diese wird bei Beendigung des Mietverhältnisses erstattet. Sollten während der Mietzeit Schäden durch den Bewohner entstanden sein, wird die Kautions für die Beseitigung dieser Schäden aufgewendet.

§ 5 Haftungsausschluss

Das Wohnheim übernimmt keinerlei Haftung für das persönliche Eigentum der Bewohner. Größere Geldbeträge und Wertsachen sollten bei einer Bank deponiert werden. Der/die Bewohner/in hat ggf. mit seiner Hausratversicherung abzuklären, ob er/sie im Wohnheim versichert sind.

§ 6 Außerordentliche Kündigung durch die Heimleitung

Eine außerordentliche Kündigung durch die Heimleitung ist möglich bei

- grober oder wiederholter Verletzung der Hausordnung
- Rückstand der fälligen Miete über einen Monat hinaus
- Gewaltanwendung
- Missbrauch von Alkohol oder Drogen

- mutwilliger Sachbeschädigung
- bei Körperverletzung
- bei der dritten Abmahnung innerhalb von 6 Monaten

Die vorstehende Aufzählung der wichtigen Gründe ist nicht abschließend.

§ 7 Hausordnung

Die jeweils gültige Haus- und Brandschutzordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Bauliche Veränderungen

Der/die Bewohner/in hat bauliche Veränderungen des Vermieters, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, zu dulden. Bauliche Veränderungen durch den/die Bewohner/in sind nicht gestattet.

§ 9 Instandhaltung

Etwaige Mängel an den überlassenen Räumlichkeiten hat der / die Bewohner/in der Heimleitung sofort anzuzeigen. Dies gilt auch für Ungezieferbefall. Der / die Bewohner/in haftet dem Wohnheim für Schäden, die der Verletzung der obliegenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflicht verursacht werden.

§ 10 Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Vertrages ist das Zimmer im sauberen Zustand mit dem Schlüssel zu übergeben. Eventuelle Renovierungsarbeiten können selbst gemacht werden, oder werden von der Kautionsabgabe abgezogen.

§ 11 Mietrückstände und Schulden

Bei Mietrückständen und Schulden ist die Heimleitung berechtigt das Eigentum des Bewohners sicherzustellen. Dies wird max. zwei Monate gelagert, danach können die Gegenstände verkauft werden und der Erlös zum Schuldenabbau verwendet werden. Ein evtl. Überschuss wird zurückgezahlt. Sind die Sachen nicht zu verkaufen, kann die Heimleitung diese entsorgen.

§ 12 Lagerung von Eigentum der Bewohner

Jugendliche können beim Auszug für max. 1 Monate ihr Eigentum im Haus lagern. Nach Ablauf von 1 Monat ist die Heimleitung berechtigt die Sachen auf Kosten des/der Bewohners/in zu entsorgen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- 1. Im gesamten Haus ist Rauchverbot.** Jugendliche, die trotz Verbot, in Ihrem Zimmer rauchen, wird bei Auszug 20,00 € von der Kautions abgezogen, wegen einem erhöhten Reinigungs- und Renovierungsaufwand.
- 2. Bei Verdacht auf Missbrauch von Alkohol oder Drogen können die Mitarbeiter einen Alkohol- oder Drogentest verlangen.**

.....

Köln, den

.....
Unterschrift Bewohner

.....
Unterschrift Heimleitung

Die Eingänge, Treppenhäuser und der Waschraum werden Kameraüberwacht und die Aufzeichnungen werden 4 Tage gespeichert. Ich bin darüber informiert worden und damit einverstanden.

.....
Unterschrift Bewohner